

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	15 (1942-1943)
Heft:	9
Rubrik:	Kleine Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

er möge in der Jugend das Gefühl lebendig machen, daß sie zur Hüterin von Werten berufen ist, die unabhängig sind vom Zeitgeschehen und von Zeitströmungen. Ohne Rücksicht auf erworbene Wissen und Können kommt es vor allem darauf an, ob im Jugendlichen die Fähigkeit entwickelt worden sei, mit ganzer Willenskraft und voller Hingabe der Seele auf einmal erkannte und anerkannte höchste ethische Ziele zuzusteuern. Nichts anderes will letzten Endes die soldatische Erziehung, und damit stellen sich beide in den Dienst der höchsten gemeinsamen Sache, in den Dienst des Vaterlandes. Wenn die Schweizerjugend in der Schule edel denken lernt, dann lernt sie ohne weiteres auch schweizerisch denken, weil unsere ganze nationale Verbundenheit ja auf geistig seelischen Voraussetzungen beruht. In dem in unsrigen Tagen sich anbahnenden guten Einvernehmen zwischen Schule und Armee ist ein Anfang gemacht zu einer Entwicklung, die im besten Sinne des Wortes als eidgenössisch bezeichnet werden kann.

Im Anschluß an diesen Vortrag, der einen starken Eindruck hinterließ, wurde einstimmig folgende Entschließung gefaßt:

„Der Schweizerische Lehrerverein bekundet an seiner Jahresversammlung vom 18. Oktober 1942 in Lugano, nach einem Vortrag von Oberst Edgar Schumacher über „Armee und Schule“, seine Verbundenheit mit der schweizerischen Armee. Er begrüßt die zur Förderung der körperlichen Erziehung der schul- und nachschulpflichtigen Jugend getroffenen Maßnahmen und befürwortet eine ebenso entschlossene und allgemeine Durchführung

der nationalen Erziehung für die gesamte männliche und weibliche Jugend.“

Noch einmal erfreuten zwei italienische Ansprachen die Versammlung, die in eleganteste Form gekleidete Rede von Staatsrat Giuseppe Lepori, Erziehungsdirektor des Kantons Tessin, über Sinn und Ziele der Erziehung und die von warmer Herzlichkeit durchpulsten Worte von Rektor Francesco Chiesa, dem es einfach ein Herzensbedürfnis war, der Freude über die Fühlungnahme so vieler Lehrer verschiedener Zunge Ausdruck zu verleihen. Beide Reden fanden frohen Widerhall in den Herzen der Zuhörer.

E. Ausklang

Bis zum Mittagessen und nachher verblieb noch einige Zeit zum Besuch der Fiera. Am Bankett in der Festhalle sprachen Gustave Willemain, der Präsident der Société Pédagogique de la Suisse Romande, Stadtpräsident Dr. De Filippis von Lugano, Lehrer Antonio Scacchi, Gemeinderat in Lugano und der Tafelpräsident Hans Lumpert, St. Gallen, der gewandt und mit Humor nach allen Seiten den Dank abstattete. Dann zog es einen mächtig hinaus in die sonndurchflutete Landschaft. Mit unauswischbaren Eindrücken strömten wir am frühen Abend dem Bahnhof Lugano zu, wo eine riesige Menschenmenge in kurzer Zeit von mächtigen Schnellzügen dem Gottard entgegengeführt wurde. So mancher tiefe Gedanke und manches wertvolle Wort wird in unserer Seele lebendig bleiben und möchte in unsrigen Schulen Tat werden.

Kleine Beiträge

Eine Kindertragödie

Wie kommt es, daß derartigen Pflegeeltern ein Kind anvertraut werden darf?

Die kleine Ottolie hat früh die Mutter verloren, der Vater ist ein Trinker, die Armenpflege mußte sich des Kindes annehmen. Bekannte einer Verwandten vermittelten einen Pflegeort. So kam das Kind im Frühjahr 1941 zu einem Ehepaar in Wülfingen ans Kostgeld; denn als Pflege kann man die Behandlung, die es dort fand, nicht bezeichnen. Das damals achtjährige Kind mußte einen Teil des Haushaltes besorgen, sein Frühstück selbst bereiten und wurde nicht geweckt, wenn es in die Schule gehen mußte. Die Pflegeeltern haben ihm vorgeworfen, daß es gelogen und gestohlen habe; es hat gelegentlich an Früchten oder Süßigkeiten genascht und aus Angst vor brutaler Bestrafung oft nicht gewagt, die Wahrheit zu sagen. Bei der Erziehung scheint in diesem Hause ein Lederriemchen eine wichtige Rolle gespielt zu haben.

Am 16. Februar dieses Jahres ereignete sich der Zwischenfall, der schließlich zum Einschreiten der Behörden führte. Die Pflegemutter riß das Kind an den Haaren, schlug es mit dem bekannten Riemchen über das Gesäß, stieß es zu Boden und schickte es ohne Essen ins Bett. Als später der Mann heimkam, forderte sie ihn auf, das Kind nochmals züchtigen; mit dem Lederriemchen schlug er roh auf das Kind ein. Einige Tage später stellte der Schularzt fest, daß an den geschlagenen Körperteilen keine Stelle weißer Haut zu sehen war; außerdem war das Kind verlaust. Die Pflegemutter hat erklärt, daß sie „so verrückt“ wurde, daß sie nicht mehr wußte, was sie tat. Und der brutale Pflegevater? Im Urteil, durch welches seine erste Ehe geschieden wurde, steht der Satz: „Wer seine Kinder jahrelang dermaßen im Stich läßt, ist sicherlich als Erzieher nicht qualifiziert“; ein Jahr später wurde er vom Schwurgericht wegen Mißbrauch eines Mädchens unter fünfzehn Jahren und wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde

zu einer Strafe von mehr als einem Jahr Zuchthaus verurteilt. Es ist unbegreiflich, daß solchen Leuten ein Kind zur Pflege und Erziehung anvertraut wird.

Nach der Gerichtspraxis wird ein Dieb oder Betrüger mit sechs Monaten Gefängnis bestraft, wenn der Deliktsbetrag einige hundert Franken beträgt. Hier wurde in schwerster Weise die körperliche und geistige Entwicklung eines Kindes gefährdet, das von seinen Lehrern als ruhig und ordentlich und vom Arzt als blutarm bezeichnet wird. Das Bezirksgericht Winterthur verurteilte die beiden Pflegeeltern, die das Mädchen auch vor dem 16. Februar schon brutal geschlagen hatten, wegen wiederholter Mißhandlung eines Kindes unbedingt zu sechs Monaten Gefängnis. Die beiden Verurteilten besaßen so wenig Einsicht, daß sie mit ihrer Berufung zuerst ihre vollständige Freisprechung verlangten, da sie ihr Züchtigungsrecht nicht überschritten hätten! Vor Obergericht zog allerdings der Mann seine Berufung zurück und die Frau beschränkte sich darauf, den bedingten Strafvollzug zu erbitten. Das Obergericht bestätigte aber das Urteil auch in diesem Punkt, weil es die Ischeinbare Einsicht nicht auf wirkliche Reue, sondern auf prozeßtechnische Gründe zurückführte. Die wiederholt begangenen Brutalitäten lassen einen Charakter erkennen, der den bedingten Strafvollzug ausschließt; zudem würde der Zweck der Jugendschutzbestimmungen verletzt, wenn sich das Gericht in einem solchen Fall auf eine bloße Androhungsstrafe beschränken würde. Mit dem Gericht kann man nur bedauern, daß die Staatsanwaltschaft nicht gegen das erstinstanzliche Urteil appelliert und dadurch die Möglichkeit für eine Erhöhung der Strafe geschaffen hat; denn die schwere Gefährdung der körperlichen und geistigen Entwicklung eines Kindes sollte strenger geahndet werden, als eine relativ geringfügige Verletzung des Eigentums. Da die Verurteilten gegenwärtig wieder ein Kind am Kostgeld haben (!), ist es sicher angebracht, wenn das Obergericht beschlossen hat, die Akten des Prozesses der zuständigen Verwaltungsbehörde zu überweisen, damit der Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse vorbeugt werden kann.

Ein Schüler-Wettbewerb

Wenn der Herbst ins Land zieht, machen sich die Geschäftsinhaber im ganzen Lande bereit, um die Schweizerwoche durchzuführen und in ihren Schaufenstern die Produkte einheimischen Arbeitsfleißes zur Schau zu stellen. Um die gleiche Zeit ergeht an die schweizerische Lehrerschaft die Einladung, sich mit ihren Klassen am alljährigen Schweizerwoche-Wettbewerb zu beteiligen. Diese Wettbewerbe werden seit 1919 veranstaltet. Sie sollen den Schulen Gelegenheit bieten, bestimmte Zweige unserer Wirtschaft näher kennen und die Arbeit des Mitbürgers schätzen zu lernen. Eine von Fachleuten und pädagogischen Mitarbeitern verfaßte Einführungsschrift gibt den Lehrern die Möglichkeit, sich mit dem jeweiligen Gebiet vertraut zu machen und den Schweizerwoche-Aufsatz vorzubereiten. Die Broschüren enthalten außerdem Anwendungen und Übungen für verschiedene Fächer.

Letztes Jahr haben die Schulen das Thema „Unser Papier“ behandelt. Die Beteiligung war erfreulich groß: 2195 beste Arbeiten wurden zur

Prämierung eingesandt, ebensoviiele Verfasser erhielten die hübsche Papeteriemappe mit Anerkennungskarte.

Die Einführungsschrift zum diesjährigen Schweizerwoche-Wettbewerb ist dem Thema „Unser Post“ gewidmet. Das für die Hand des Lehrers bestimmte Büchlein enthält eine kulturgeschichtlich, technisch und wirtschaftlich wertvolle Be trachtung einer öffentlichen Einrichtung, die aus dem menschlichen Gemeinschaftsleben nicht mehr wegzudenken ist. Die Post hat ihren Ursprung im Bedürfnis der gegenseitigen Verständigung und Verbindung, des Austausches von Mitteilungen, Geld und Gütern. Mit vollendetem Technik stellt sich dieser Verkehrsorganismus heute in den Dienst des Menschen. Auch gehört die Post zu den größten Arbeitgebern. Sie verdient es, der Jugend einmal in ihrer ganzen Bedeutung für den kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt vorgestellt zu werden.

Die Bedingungen zur Teilnahme erfahren keine Veränderung: Das Thema ist als Klassenaufsatz zu bearbeiten. Die Art und Weise der Behandlung ist freigestellt. Der Lehrer bestimmt selbst je die zwei besten Aufsätze. Diese beiden Arbeiten sollen bis spätestens 31. Dezember 1942 an das Zentralsekretariat des Verbandes „Schweizerwoche“ in Solothurn eingesandt werden.

Es gibt immer noch Lehrer, besonders in Land- und Berggemeinden, die ihre Schweizerwoche-Aufsätze nicht einsenden, in der Meinung, sie kämen damit doch nicht „in die Ränge“. Diese Ansicht ist falsch. Die Bestimmung, wonach jeweils die zwei besten Aufsätze einer Klasse prämiert werden, gilt für alle Schulen und eine vergleichende Klassierung nach Gesamtleistung findet nicht statt.

Der Verband „Schweizerwoche“ fordert die Lehrerschaft auf, die Schüler über die Wirtschaft unseres Landes aufzuklären, den Sinn für hochwertige Leistung zu wecken und die Jugend empfänglich zu machen für die dauernd geltende Mahnung der „Schweizerwoche“:

Ehret einheimisches Schaffen!

Die Schulwarte Bern, Helvetiaplatz 2

erinnert die Lehrerschaft und die Präsidenten der Volksbildungsbestrebungen unseres Landes an die Gratis - Ausleihe nachstehender Lichtbilder-Serien, die für die kommende Projektionssaison vielerorts gute Dienste leisten dürften:

Serie

801	Die schöne Schweiz als Reiseland	90	Dias*
802	Die protestantische Schweiz	57	„ *
803	Die katholische Schweiz	50	„ *
804	Durchs Bergell (St. Moritz-Lugano)	72	„ *
805	Giovanni Segantini	50	„ *
813	Schweizer Geschichte	50	„ *
814	Schweizer Volksleben	50	„
815	Schweizer Flugverkehr	50	„
821	Durch die Welschschweiz (Wallis-Genfersee)	80	„ *
822	Gang, lieg d'Heimat a! (Schallplatten: Lieder und Musik, wenn erwünscht, Fr. 2.—)	68	„ *
523	Im Schweizer Nationalpark	69	„
767	Die Schweiz in der Diagonale	74	„

Den Bildern sind passende Texte beigegeben, für die teilweise (mit * bezeichnet) eine kleine Miet-

gebühr berechnet wird. Bei Bestellungen bitte angeben, ob der Text erwünscht ist oder nicht.

Man richte Bestellungen möglichst frühzeitig, mit

Angabe des Datums der Benützung, an die Schulwarte Bern, Helvetiaplatz 2. Man verlange den Gratiskatalog der Projektionsbilder-Sammlung.

Schweizerische Umschau

Skilager Pro Juventute. Die Schweizer Jugendferien von Pro Juventute bemühen sich auch dies Jahr, mit einer Anzahl von Skilagern Schülern und schulentlassenen Jugendlichen Gelegenheit zu einem billigen, gesunden und fröhlichen Skiaufenthalt in den Bergen zu bieten. Um den verschiedenen angesetzten Schulferien Rechnung zu tragen und auch der schulentlassenen Jugend zu einem ihr passenden Zeitpunkt die Teilnahme an einem die ganze Wintersaison verteilt, sodaß jeder auf Skilager zu ermöglichen, haben wir die Lager auf seine Rechnung kommen kann.

Die Programme sind zu beziehen bei den „Schweizer Jugendferien von Pro Juventute“, Stumpfenbachstr. 12, Zürich, Tel. 61747.

Geschäftliche Mitteilungen:

Ueber 40 Jahre Minimax

Wenn wir auf dieses Jubiläum in der SER hinweisen, so geschieht es, weil die Minimax-Löscher in Hunderten von Schulhäusern in Gebrauch sind und in zahlreichen Fällen Schulhaus und Schüler vor schwerem Unglück bewahrt haben.

Die Erfindung des Minimax-Handfeuerlöschers wurde zum ersten Male 1901 auf einer Feuerschutz-Ausstellung gezeigt. Man erkannte zunächst nicht, was sie bedeutete. Heute ist es selbstverständlich, daß es vorteilhafter sei, gegen einen im Entstehen begriffenen Brand schon vorgehen zu können, ehe Hilfe von außen zur Stelle ist.

So viele Ursachen Brände haben können, so viele Apparatentypen — so verschieden große und leistungsfähige Löschgeräte werden heute von der

Kanton Bern

Einführung der Fünftagewoche und Verlängerung der Winterferien. Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern gibt den Schulbehörden bekannt, daß der Regierungsrat den Gemeinden die Einführung der Fünftagewoche für die Schulen gestattet. Gleichzeitig werden die ordentlichen Winterferien um zwei Wochen verlängert, wobei die Verlängerung in die Monate Dezember und Januar zu fallen hat. Der dadurch entstehende Ausfall kann aber eingeholt werden, indem der Schuljahresschluß später als üblich angesetzt wird. Die Kohlenzuteilung der Schulen beträgt in der laufenden Heizperiode 35 Prozent oder 5 Prozent weniger als im letzten Jahr.

Minimax A.G. Zürich fabriziert. Noch immer bilden die ursprünglichen, kegelförmigen Handfeuerlöscher den Hauptteil des Fabrikationsprogramms. Sie sind die traditionellen Vorfahren all jener Speziallöscher, welche die Minimax auch für die technisch kompliziertesten und größten Methoden der Brandbekämpfung geschaffen hat.

Die Reichhaltigkeit des Fabrikationsprogrammes der Minimax A.G. Zürich, welches die verschiedenen Branchen der Metall-, Aluminium-, Glas- und chemischen Industrie, der Schlauchweberei und Gummiwarenfabrikation beschäftigt, bedingt eine weitgehende Spezialisierung und Heranziehung zahlreicher Hilfsindustrien. Die Fabrikation der zu 100 Prozent in der Schweiz hergestellten Apparate ist daher auf verschiedene Spezialindustrien verteilt.

Ein neues herrliches Geschenkbuch

von Prof. Dr. Hans Meierhofer

Forscherfreuden auch für Dich

Bunte Blätter aus meinem naturwissenschaftlichen Skizzenbuch

152 Seiten und 24 vom Verfasser gezeichnete farbige Tafeln

Die Absicht dieses Buches ist, wissensdurstigen und schönheitshungrigen Menschen auf unterhaltende Weise die Wege zu eigenem Forschen und Erkennen zu zeigen.

Ein Buch für Naturfreunde, besonders auch für Lehrer — zur Anregung, zum Vorlesen und Zeigen der vortrefflichen Abbildungen — das köstliche, unbelzahlbare Stunden des Schauens und Miterlebens schafft.

Preis in Leinen geb. Fr. 13.50

In allen Buchhandlungen vorrätig

FRETZ & WASMUTH VERLAG AG. ZÜRICH

